



ANTRAG AUF ORDENTLICHES SOZIALES STIPENDIUM

ANGABEN DER / DES ANTRAGSTELLENDEN STUDIERENDEN

Es werden nur vollständig ausgefüllte Formulare berücksichtigt, denen die Dokumente beigelegt sind, die eine Bedürftigkeit nachweisend. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben trägt die Bewerberin / der Bewerber die Verantwortung!

Name:		ETN Code:	
Vorname:			
Geburtsort:		Geburtsdatum:	
Geburtsname der Mutter:			
Adresse:	Ort:	Postleitzahl:	
	Straße, Hausnummer:		
Kontaktdaten:	E-mail:	Telefonnummer:	
Bankkontonummer:			
Fakultät:	Studiengang:		
	Semester*:		
Finanzierungsform: Staatlich finanziert bzw. mit Staatsstipendium ¹		Ja	Nein
Bedürftigkeitsgruppe I²		Bedürftigkeitsgruppe II³	
Waise	<input type="radio"/>	Mehrfache Benachteiligung	<input type="radio"/>
Behinderung	<input type="radio"/>	Großfamilie	<input type="radio"/>
Familienunterhaltsverpflichtete/r		<input type="radio"/>	
		Halbwaise	<input type="radio"/>
		Benachteiligung	<input type="radio"/>

Datum:

.....

Unterschrift

*Wer erstmalig ein studentisches Rechtsverhältnis in einer staatlich geförderten Masterbildung begründet hat und einen entsprechenden Antrag nach Maßgabe der Verfahrensvorschriften bezüglich der ordentlichen sozialen Stipendien stellte, hat einen Anspruch auf Grundlagenförderung bei Immatrikulation zum ersten aktiven Semester, sofern die / der Betroffene auf Grundlage ihrer / seiner sozialen Situation zu einem ordentlichen sozialen Stipendium berechtigt ist und der Bedürftigengruppe I. oder II. angehört. Die Grundlagenförderung ist eine auf Grundlage der sozialen Situation der / des Studierenden für den Zeitraum eines Semesters gewährte einmalige Zuwendung.

- ¹ Zutreffendes bitte ankreuzen!
² Zutreffendes bitte ankreuzen!
³ Zutreffendes bitte ankreuzen!



BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

a) Waise: Eine nicht adoptierte Person unter 25 Jahren, deren beide Eltern verstorben sind, bzw. deren mit ihr in einem Haushalt lebender, lediger, geschiedener oder getrennt lebender ein Elternteil verstorben ist;

b) Halbwaise: Eine nicht adoptierte Person unter 25 Jahren, deren ein Elternteil verstorben ist;

c) mit einer Behinderung lebende / lebender oder wegen ihres / seines Gesundheitszustandes bedürftige / bedürftiger Studierende:

ca) wer wegen ihrer / seiner Behinderung der ständigen oder erhöhten Aufsicht oder Pflege bedarf, bzw. wer wegen ihrer / seiner Behinderung regelmäßig auf personelle oder technische Hilfe oder Dienstleistung angewiesen ist, oder

cb) wer ihre / seine Arbeitsfähigkeit zu mindestens 67 % eingebüßt hat und dieser Zustand seit einem Jahr andauert oder voraussichtlich noch mindestens ein Jahr andauert;

d) Familienunterhaltsverpflichtete/r: die / der Studierende,

da) die / der mindestens ein Kind hat,

db) die / der nach dem Gesetz über die Sozialverwaltung und die Sozialversorgung einen Anspruch auf Pflegegeld hat;

e) Großfamilie hat die / der Studierende,

ea) die / der mindestens zwei unterhaltsberechtigten Geschwister oder drei Kinder hat, oder

eb) die / der über ihre / seine unterhaltspflichtigen Fürsorger hinaus mit mindestens zwei weiteren Personen in einem Haushalt lebt, deren Einkommen unterhalb des Mindestlohns liegt, oder

ec) die / der Vormund von mindestens zwei Minderjährigen ist;

f) Benachteiligte / benachteiligter Studierende:

Jene Person, die bei ihrer Immatrikulation das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und die während ihrer Gymnasiums-, Fachschul- oder Hochschulausbildung auf Grund ihrer familiären Umstände, ihrer sozialen Situation der Bezirksnotar oder das Jugendamt unter Schutz gestellt hat, oder für die regelmäßige Kindeschutzförderung gezahlt wurde, oder die regelmäßige Kindeschutzermäßigungen erhielt oder die vorübergehend oder dauerhaft in ein Heim untergebracht war, vorausgesetzt, dass der aktive Schutztatbestand unmittelbar ein Semester vor der Immatrikulation bestand hatte:

g) gehäuft benachteiligte Studierende:

jene benachteiligte Studierende, bei deren Eintritt in das schulpflichtige Alter der fürsorgeberechtigten Elternteil – nach Maßgabe dessen freiwilligen Erklärung im Sinne des Gesetzes über Kinderschutz und das Kinderschutzverfahren – höchstens über einen Grundschulabschluss verfügte sowie Personen, die in dauerhafte Erziehung genommen worden sind und nach Ablauf deren dauerhaften Erziehung eine Nacherziehungsfürsorge bewilligt bekommen haben.